



BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat: Dezernat 1
Fachdienst: Personal
Sachbearbeitung: Edelgard Rommel
Fachdienstleitung: Edelgard Rommel

Beratungsgremium

Verwaltungsausschuss des Kreistags

Die Sitzung ist am

21.03.2022

öffentlich

Beratungsgegenstand:

Übertragung des nicht genommenen Erholungsurlaubs für die Beschäftigten bis zum 30. September des Folgejahres

Beschlussantrag:

Der Verwaltungsausschuss stimmt der übertariflichen Regelung zu.

Heiner Scheffold
Landrat

Sachdarstellung:

Nach § 26 Abs. 2 TVöD muss der Erholungsurlaub aus dem Vorjahr von den Beschäftigten bis zum 31. Mai des Folgejahres angetreten werden.

Bei den Beamtinnen und Beamten verfällt nicht genommener Erholungsurlaub zum 30. September des nächsten Jahres nach § 25 Abs. 2 AzUVO.

Um die Attraktivität des Landkreises als Arbeitgeber weiter zu erhöhen, ist vorgesehen, die Urlaubsübertragungsfrist für die Beschäftigten an die Frist der Beamtinnen und Beamten anzugleichen.

Diese Regelung soll für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab dem Jahr 2022 eingeführt werden. Somit verfällt der nicht genommene Erholungsurlaub aus dem Vorjahr für alle zum 30. September des Folgejahres.

Ulm, 23. Februar 2022

Anlage

keine